

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

und der

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

s t e l l e n f e s t :

1. Art. 118 des Gesetzes über die direkten Steuern für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 27. April 1958 lautet wie folgt:

"Von der Steuer sind befreit:

1. Zuwendungen an den Bund, zugunsten des Kantons, der appenzell-ausserrhodischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden.
2. a) Zuwendungen zugunsten öffentlicher, gemeinnütziger, wohltätiger, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Bildungszwecke im Kanton;  
b) Zuwendungen für ausschliesslich soziale Zwecke im Kanton, z.B. Personalfürsorgeeinrichtungen, sofern die Mittel dauernd für keine andern Zwecke in Anspruch genommen werden können;  
c) befindet sich der Empfänger solcher Zuwendungen ausserhalb des Kantons, so ist er nur steuerfrei, wenn der andere Staat oder Kanton im Sinne von Art. 51 Abs. 3 Gegenrecht hält."

.....

2. § 7 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1949 lautet wie folgt:

"Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) .....
- b) Der Kanton und seine Gemeinden;
- c) sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften."

Staatsurkunden 1969 Feb. 10



Legation

u n d b e s c h l i e s s e n :

1. Zuwendungen, die nach dem Recht des einen Kantons steuerfrei sind, sollen auch steuerfrei belassen werden, wenn der Empfänger im andern Kanton wohnt. Der Empfänger soll dabei entweder eine steuerfreie Institution sein oder die Verwendung der Zuwendung für den angegebenen Zweck sicherstellen.
2. Die Vereinbarung bezieht sich auf die kantonalen und kommunalen Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuern.
3. Die Vereinbarung kann jederzeit unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
4. Die Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von den Regierungen der beiden Kantone beschlossen worden ist. Die frühere Vereinbarung aus dem Jahre 1917 ist damit aufgehoben.

Herisau, den 20. Jan. 1969

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Appenzell A.Rh.

Der Landammann:

*Mudun*

Der Ratschreiber:

*Herisau*

Basel, den 11. Feb. 1969

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Stadt

Der Regierungspräsident:

*München*

Der Staatsschreiber:

*Frei*

